

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

14.02.1985

Geschäftszahl

6Ob508/85; 6Ob642/85; 6Ob640/86; 8Ob579/88; 4Ob588/88; 10Ob98/97b; 1Ob89/01x; 4Ob195/01g; 4Ob285/01t

Norm

EheG §94 Abs2;

Rechtssatz

Es ist in der Regel zumindest dann, wenn der Berechtigte auf die sofortige Zahlung nicht angewiesen ist, dem Ausgleichspflichtigen aber wegen seiner wirtschaftlichen Möglichkeit eine sich über viele Jahre erstreckende Teilzahlungsmöglichkeit eingeräumt wird, billig, ihm eine Wertsicherung oder Verzinsung auch dann aufzuerlegen, wenn der Ausgleichszahlungsberechtigte wegen der nicht sofortigen Leistung der Ausgleichszahlung keinen verzinnten Kredit aufnehmen muß.

Entscheidungstexte

TE OGH 1985/02/14 6 Ob 508/85

Veröff: SZ 58/24

TE OGH 1985/10/03 6 Ob 642/85

Vgl

TE OGH 1986/11/13 6 Ob 640/86

Vgl auch; Beisatz: Hier: Wertsicherung und Verzinsung. (T1)

TE OGH 1988/07/14 8 Ob 579/88

Beisatz: Hier: Nur Wertsicherung. (T2)

TE OGH 1988/10/25 4 Ob 588/88

Vgl auch; Beisatz: Anordnung einer pfandrechtlichen Sicherstellung auf Liegenschaft. (T3)

TE OGH 1997/04/15 10 Ob 98/97b

Vgl auch; Beis wie T3

TE OGH 2001/06/26 1 Ob 89/01x

Auch; Beisatz: Der Zuspruch einer höheren Ausgleichszahlung im Wege einer ohnehin geringfügigen Verzinsung ist jedenfalls dann billig, wenn der Verpflichtete trotz langer Verfahrensdauer überhaupt keine Teilzahlung leistet, insbesondere auch dann, wenn von den Vorinstanzen die im Laufe des langen Verfahrens eingetretene Änderung des Werts der Liegenschaft berücksichtigt wurde, doch die Wertverschiebung zu Ungunsten des Gemeinschuldners verlaufen ist. (T4)

TE OGH 2001/09/25 4 Ob 195/01g

Vgl auch; Beisatz: Ob die Ausgleichszahlung vor Fälligkeit zu verzinsen und/oder wertzusichern ist, hängt vor allem davon ab, ob es nach den im konkreten Fall gegebenen Umständen billig erscheint, einen möglichen Kaufkraftverlust und/oder notwendige Finanzierungskosten durch eine Verzinsung und/oder eine Wertsicherung auszugleichen. Ab Fälligkeit stehen Verzögerungszinsen schon aufgrund des Gesetzes zu. (T5)

TE OGH 2002/01/29 4 Ob 285/01t

Vgl auch; Beisatz: Das Gesetz sieht dau die Möglichkeit eine Sicherstellung bei Stundung der Ausgleichszahlung oder deren Entrichtung in Teilbeträgen ausdrücklich vor. (T6)

Rechtssatznummer

RS0057608